



HFBP Rechtsanwälte und Notar

Frankfurt • Gießen • Hannover • Berlin • Dortmund

www.hfbp.de

Ärztin sein im Zeitalter von Instagram, Datenschutz und Co.



HFBP FRANKFURT

Solmsstraße 83
60486 Frankfurt/Main
T. 069/7940070
info@hfbp.de



HFBP GIESSEN

Kerkrader Straße 4
35394 Gießen
T. 0641/94886750
info@hfbp.de



HFBP HANNOVER

Berliner Allee 14
30175 Hannover
T. 0511/2156350
info@hfbp.de



HFBP BERLIN

Kurfürstendamm 219
10719 Berlin
T. 030/68815280
info@hfbp.de



HFBP DORTMUND

Hagener Straße 251
44229 Dortmund
T. 0231/56558900
info@hfbp.de

Unzulässigkeit berufswidriger Werbung

- Seit 1999 ist nicht mehr jede Werbung unzulässig.
- § 27 MBO-Ä gewährt dem Arzt/ der Ärztin ein umfassendes Informationsrecht.
- Nicht schrankenlos, sondern durch anderweitige Gesetze einschränkbar.
- Unzulässig ist nur die **berufswidrige Werbung**.

„Es ist unzulässig, von neuartigen Werbeträgern automatisch auf die Gefährdung schutzwürdiger Gemeinwohlbelange und damit auf die Unzulässigkeit insgesamt zu schließen.“

BVerfG (19.10.01, 1 BvR 1050/01)



Rechtsgrundlagen

- § 27 MBO-Ä ermöglicht ein umfassendes Informationsrecht des Arztes
- Nicht schrankenlos, sondern durch anderweitige Gesetze einschränkbar

Rechtsgrundlagen

- Heilmittelwerbegesetz (HWG) und Werbeverbote
- § 3 HWG - Verbot der irreführenden Werbung
- „Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor, wenn Arzneimitteln, Medizinprodukten, Verfahren etc. eine therapeutische Wirksamkeit oder Wirkungen beigelegt werden, die sie nicht haben. Es ist ebenso irreführend den falschen Eindruck zu erwecken, dass ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann.“

Rechtsgrundlagen

- § 11 Abs. 1 Nr. 5 HWG
- Sachliche Information über bestimmte Behandlungsmethode **mit Vorher - Nachher - Fotos**: Frage: = Zulässig?
- HWG-Novelle von 2012: die verbotene Werbung mit bildlichen Darstellungen wird begrenzt auf Werbeaussagen „mit einer bildlichen Darstellung, die in missbräuchlicher, abstoßender oder irreführender Weise Veränderungen des menschlichen Körpers aufgrund von Krankheiten oder Schädigungen oder die Wirkung eines Arzneimittels im menschlichen Körper oder in Körperteilen verwendet.“

HWG-Novelle

Was ist jetzt erlaubt?

- Seit Inkrafttreten der Novelle ist nur noch die **bildliche Darstellung** von Veränderungen des menschlichen Körpers auf Grund von Krankheiten oder Schädigungen oder von der Wirkung eines Arzneimittels - nicht aber von anderen Heilmitteln - im menschlichen Körper verboten
- nur dann, wenn diese in missbräuchlicher, abstoßender oder irreführender Weise erfolgt. Verbot des Vorher- / Nachher-Vergleichs entfällt somit - mit Ausnahme für operative plastisch-chirurgische Eingriffe, für die der neu eingeführte § 11 Abs. 1 S. 3 HWG ein Verbot von Vorher- / Nachher-Vergleichen vorsieht (vgl. LG Koblenz, Urteil vom 15.12.2015, Az. 3 HK O 33/15).

Erlaubte Information vs. berufswidrige Werbung am Beispiel der Praxis-Homepage

Zulässig sind:

- Infos: Tätigkeiten, Schwerpunkte, Praxis, Bilder, Mitgliedschaften
- Angabe besonderer Untersuchungsmethoden
- Spezielle Sprechstunden
- Verlinkung mit Institutionen des Gesundheitswesens, Selbsthilfegruppen, Informationsanbietern zulässig, auch Hinweis auf Praxisnetz / Praxisverbund
- Domain-Name: sachliche Bezeichnung erlaubt, aber nicht: „bester-KFO.de“
- Newsletter auf Homepage (nur passiv, umstritten)
- Vorstellung der einzelnen Praxismitarbeiter mit Fotos, Zuständigkeitsbereichen, Organisationsabläufen, Fremdsprachenkenntnisse (u.U. wichtig bei Praxen mit entsprechendem Klientel bzw. in Gegenden, die einen hohen Ausländeranteil aufweisen)



Regeln für die Nutzung sozialer Medien am Beispiel von Instagram

- Impressum (Verlinkung auf Website-Impressum), sofort sichtbar (LG Aschaffenburg, 03.04.2012, Az.: 2 HK O 14/12 und LG Düsseldorf vom 15.12.2010, Az.: 12 O 312/10) + Datenschutzerklärung
- Marken-, Titel- und Namensrecht
- Namensvorgaben
(Groß- und Kleinschreibung, Symbole, Slogans, Qualifikatoren, Gattungsbegriffe)
- Import privater Kontakte (Datenschutz und UWG)
- Nachrichten versenden
- Werbe- und Inhaltsrichtlinien (Nutzungsbedingungen)
- Urheberrechte beim Hochladen und Teilen von Bildern
- Mitarbeitereinverständnis
- Stockarchiv-Bilder, Problem Unterlizenzen
- Haftung für Beiträge von Fans

Ärztliche Schweigepflicht

- schriftliches Einverständnis Patienten
- im Zweifel: anonymisieren/unkenntlich machen

Bewertungsportale

Negative Ärztebewertung im Internet zulässig?

Ärzte, die in einem Internet-Bewertungsportal schlechter Kritik ausgesetzt sind, haben keinen Anspruch gegen den Betreiber auf Löschung der Einträge, auch wenn diese anonym erfolgen.

(OLG Frankfurt, 08.03.12, 16 U 125/11)

Sachverhalt

- Ärztin begehrt Löschung sämtlicher Kontaktdaten und Informationen über sie
- OLG wies auf BDSG hin: Allgemeine Daten wie Name, Adresse und Tätigkeitsbereich der Ärztin seien bereits in allgemein zugänglich Quellen vorhanden – kein schutzwürdiges Interesse an einer Datenlöschung

Entscheidung

- Anonyme Bewertung muss hingenommen werden, auch wenn die Möglichkeit einer Auseinandersetzung mit dem Bewertenden verwehrt ist
- Meinung ist charakteristisch durch subjektive Einschätzungen geprägt
- Die Grenze der Meinungsfreiheit ist dort, wo es sich um bewusst unwahre Tatsachenäußerungen handelt oder die Diffamierung im Vordergrund steht

Bewertungsportale Negative Ärztebewertung im Internet zulässig?

Dürfen Ärzte gegen ihren Willen auf Bewertungsportalen bewertet werden?

(BGH, 23.01.2018, VI ZR 30/17)

Sachverhalt

- Ärztin verlangt von *jameda* Löschung ihres Eintrages, Löschung ihrer bei *jameda* veröffentlichten Daten, Unterlassung der Veröffentlichung eines sie betreffenden Profils sowie Ersatz von RA-Kosten.
- Ärztin stößt sich daran, dass Werbung zahlender Ärzte neben ihrem Basisprofil erscheint, zahlende Premiumkunden dagegen vor Einblendungen der Konkurrenz geschützt sind.
- LG Köln (2016) und OLG Köln (2017) wiesen Klage ab.
- BGH gibt Ärztin Recht – aber Achtung, keine echte Besserung

Bewertungsportale

Pflichten des Betreibers eines Arztbewertungsportals („jameda.de“)

Der vom Betreiber verlangte Prüfungsaufwand darf den Betrieb des Portals weder wirtschaftlich gefährden noch unverhältnismäßig erschweren, hat aber zu berücksichtigen, dass eine gewissenhafte Prüfung der Beanstandungen von betroffenen Ärzten durch den Portalbetreiber eine entscheidende Voraussetzung dafür ist, dass die Persönlichkeitsrechte der bewerteten Ärzte beim Portalbetreiber hinreichend geschützt sind.

(BGH, 01.03.16, VI ZR 34/15)

Entscheidung des OLG Frankfurt vom 08.03.2012:

- Anonyme Bewertung muss hingenommen werden, auch wenn die Möglichkeit einer Auseinandersetzung mit dem Bewertenden verwehrt ist.
- Meinung ist charakteristisch durch subjektive Einschätzung geprägt.
- Die Grenze der Meinungsfreiheit ist dort, wo es sich um bewusst unwahre Tatsachenäußerungen handelt oder die Diffamierung einer Person im Vordergrund steht.

*Bestätigung des **BGH** im Sept. 2014: Ärzte können sich nicht aus einem Bewertungsportal im Internet austragen lassen (Az.: VI ZR 358/13)*

Löschung von Google-Bewertungen ohne Behandlungsbezug?

LG Frankfurt, 13.09.2018, 2-03 O 123/17

- Dermatologin hatte auf erster Seite bei Google Maps vier Ein-Stern-Bewertungen
- Kommentare besagen u.a., dass man als Kassenpatient keinen Termin erhalte, die Praxis nicht erreichbar sei oder dass die Bewertung die Meinung des Bewertenden widerspiegele
- Klarnamen der Bewertenden fanden sich nicht in der Patientendatenbank wieder
- Google löschte auf Aufforderung hin nicht
- LG Frankfurt: Google hätte Schädlichkeit der Bewertungen erkennen und deswegen den gesamten zugrunde liegenden Sachverhalt ermitteln müssen
- Google Maps sei ein an klassisches Arzt-Bewertungsportal angenähertes Geschäftsmodell, das prüfen müsse, worauf Bewertende ihre Angaben stützen
- Bewertungen müssen alle gelöscht werden



Praktische Hinweise

- Vorgehen bei Kenntnis des Bewertenden (direkte Kontaktaufnahme zu Patient/Kontaktaufnahme zu Portalbetreiber)
- Vorgehen bei Unkenntnis des Bewertenden (Kontaktaufnahme zu Portalbetreiber)

Datenschutz und Datenverlust in der Arztpraxis



Dr. Datenleck

Warum eine komplette Arztpraxis offen im Netz stand

Die Krankenakten zehntausender Patienten einer Celler Arztpraxis waren für jeden übers Internet abrufbar. Als wir dem Fall nachgingen, stießen wir auf eine erhebliche Schwachstelle in Standard-Routern der Telekom.

Quelle: c't 25/2019 S. 16
Abgerufen über www.heise.de
am 08.10.2024

Datenschutz und Datenverlust in der Arztpraxis

Finnland

Hacker erbeuten vertrauliche Daten und erpressen Patienten

Cyberkriminelle sind in Finnland an sensible Daten aus Psychotherapie-Behandlungen gelangt. Damit setzten sie Betroffene unter Druck - teilweise wurden persönliche Daten sogar veröffentlicht.

27.10.2020, 13.58 Uhr

Quelle: Spiegel
Abgerufen am 27.10.2024.

Agenda

- Rechtlicher Rahmen
- Grundsätzliches (Schutzzwecke und Begriffe des Datenschutzrechts)
- Datenschutz im Praxisalltag (To-Dos)

Datenschutzgesetze auf Ebene der EU, des Bundes und der Länder

Art. 8 EU-Grundrechte-Charta

EU-Datenschutzrichtlinie



EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Bundesdatenschutzgesetz
(BDSG)

Landesdatenschutzgesetze (LDSG)

Weitere Gesetze und Verordnungen regeln Erlaubnisse und Inhalte der Datenverarbeitung bei Leistungserbringern

Sozialgesetzbuch Fünftes Buch,
BGB, Krankenhausgesetze der Länder,
Krankenhausentgeltgesetz

Strahlenschutzgesetz, Infektionsschutzgesetz,
Krebsregistergesetz


DSGVO

Berufsordnung für Ärzte, Berufsordnung für PT,
Berufsordnung für Zahnärzte

Informationssicherheitsgesetz, Richtlinien der
Kassenärztlichen Vereinigungen

Gegenstand und Ziele der DSGVO

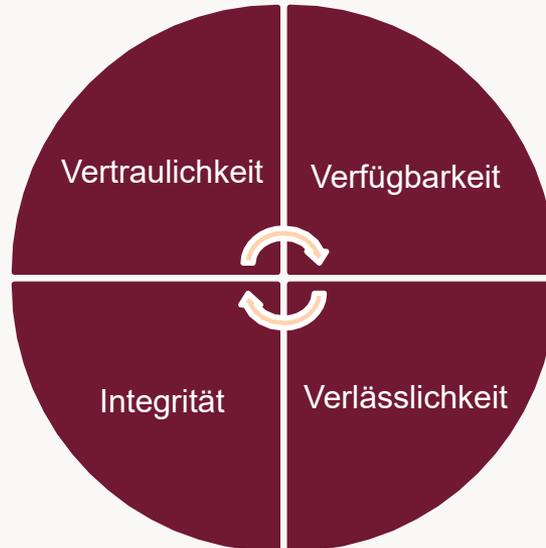
Gegenstand Art. 1 Abs. 1 DSGVO:

- Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten.
- Vorschriften zum freien Verkehr personenbezogener Daten.

Zweck Art. 1 Abs. 2 DSGVO:

- Schutz von Grundrechten und – freiheiten natürlicher Personen.
- insbesondere Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten.

Schutzziele im Zusammenhang im Zusammenhang mit Datenverarbeitung



Kleines ABC des Datenschutzrechts – zentrale Begriffe (1/2)

Personenbezogene Daten, Art. 4
Nr. 1 DSGVO

Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder eine identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person definiert, die direkt oder indirekt, insbes. mittels Zuordnung zu einer Kennung identifiziert werden kann (z.B. Name, Wohnort).

Gesundheitsdaten, Art. 4 Nr. 15
DSGVO

Personenbezogene Daten, die sich auf körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen.

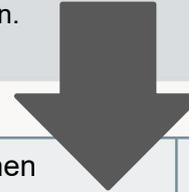
Verantwortlicher, Art. 4 Nr. 7
DSGVO

Natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; [...]

Kleines ABC des Datenschutzrechts – zentrale Begriffe (2/2)

Verarbeitung, Art. 4 Nr. 2 DSGVO

Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten.



Erhebung	Erfassung	Organisation	Ordnen	Speicherung
Anpassung	Veränderung	Auslesen	Abfragen	Verwendung
Offenlegung	Abgleich	Verknüpfung	Einschränkung	Löschen
Vernichtung				

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO ist die **Verarbeitung** personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, **Gesundheitsdaten** oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person **untersagt**.

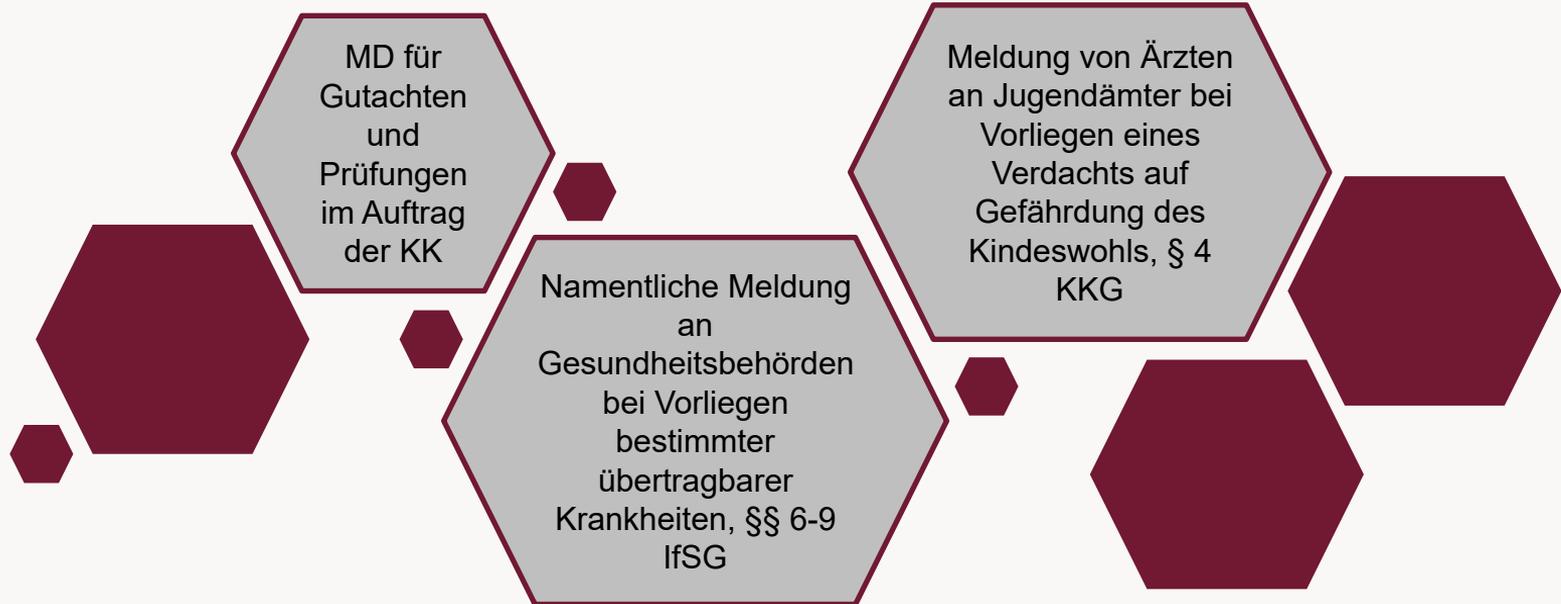
Ausnahmen in Art. 9 Abs. 2 DSGVO, wenn:

- Zwecke der Gesundheitsvorsorge, die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheitsbereich dies erfordern (Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO) => Behandlungsvertrag;
- die betroffene Person für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt hat;
- gesetzliche Regelung zur Datenweitergabe;
- der Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person es erfordert und aus körperlichen Gründen eine Einwilligung von ihr nicht zu geben ist;

Einwilligung der betroffenen Person

- Betroffene Person muss über den Umfang der Daten, die verarbeitet werden sollen, sowie den Zweck, zu dem sie verarbeitet werden, ausreichend informiert werden.
- Einwilligung muss nicht mehr schriftlich erteilt werden – ABER (P) Nachweisbarkeit (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 DSGVO sowie EG 32 DSGVO).
- Einwilligungserklärung muss in leicht zugänglicher und verständlicher Form und in einer klaren und einfachen Sprache vorhanden sein (u.a. Hervorhebung).
- Hinweis zur jederzeitigen Widerrufsmöglichkeit für die Zukunft.
- Kopplungsverbot, d. h. keine Verbindung mit vertragsfremden Zwecken

Weitergabe von Gesundheitsdaten durch Gesetze geregelt



Auskünfte an Betreuer, Angehörige Ehegatten



Grundsätzlich, wenn schwerwiegende Gefahr für Leben und Gesundheit, aber nur im Einzelfall.



Bei Vorliegen von Voraussetzungen:

- Gerichtlich bestellte Betreuer wenn der Aufgabenbereich Gesundheit im Gerichtsbeschluss benannt ist.
- Vorsorgevollmacht: wenn der Eintritt der Voraussetzungen der Vollmacht ärztlich bestätigt ist und Gesundheit in der Vorsorgevollmacht geregelt ist.
- Inhaber einer Betreuungsverfügung wenn diese gerichtlich bestätigt wurde, ansonsten analoge Vorsorgevollmacht.
- Ehegatten: gemäß § 1358 BGB



Welche Rechte haben betroffene Personen bzgl. Ihrer Daten?

- Transparente Informationen
- Auskunft
- Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung
- Datenübertragbarkeit (elektr. Patientenkartei?)
- Widerspruch

Pflichten der Verantwortlichen nach DSGVO

- Transparenz- und Informationspflichten vor der Verarbeitung (Art. 13 DSGVO => z.B. Patienteninformation).
- Auskunftsrechte gegenüber Patienten (Art. 15 DSGVO über alle ihn betreffenden personenbezogenen Daten => Patientenakte nach § 630f BGB).
- Führen eines Verzeichnisses v. Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO, auf Anforderung vorzulegen).
- Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten (Art. 37 DSGVO, Pflicht wird unterschiedlich beurteilt).

To-Dos

- Aufstellung aller technischen und organisatorischen Maßnahmen der Praxis zum Schutz personenbezogener Daten (Verarbeitungsverzeichnis)
- Patienteninformation zum Datenschutz in der Praxis (Aushang, Infozettel, Website)
- Verträge zur Auftragsbearbeitung von Dienstleistern anpassen oder aktualisieren, sofern Zugriffsmöglichkeit auf Patienten- oder Mitarbeiterdaten besteht
- Einwilligungserklärungen von Patienten (Recall, Studien, usw.)
- Erstellung einer Checkliste für Mitarbeiter zum Umgang mit Datenschutzverletzung

Wann muss ich in meiner Praxis einen Datenschutzbeauftragten (DSB) bestellen?

- grundsätzlich Einzelfallprüfung; bei Gesundheitsdaten aber immer erforderlich
- in jedem Fall, wenn i. d. R. mind. 20 Personen (Köpfen) ständig mit der automatisierten Verarbeitung befasst
- Personenkreis ist weit zu verstehen => unerheblich ist die arbeitsrechtliche Stellung sowie der Umfang der Beschäftigung und auch, ob Wechsel bei Mitarbeitern vorliegt! (inkl. Praxisinhaber, Ärzte, Labor, ~Elternzeit)

Wen kann ich als DSB berufen?

- eigener Mitarbeiter oder Beauftragung eines externen Datenschutzbeauftragten
- eigener Mitarbeiter kann DSB auch neben anderen Aufgaben/Pflichten sein
- Interessenkonflikt ist auszuschließen!
- keine besonderen Seminare Pflicht, aber datenschutzrechtliche Kenntnisse
- Achtung: Kündigungsschutz
- Aber: Verantwortlichkeit bleibt bei Praxisinhaber/Geschäftsleitung

Pflichten bei Bestellung eines DSB

- Verantwortlicher hat die Kontaktdaten des DSB der Aufsichtsbehörde zu melden
- Veröffentlichung der Kontaktdaten des DSB
- Nicht notwendig ist der Namen oder die persönliche Anschrift des DSB
- Es genügt eine E-Mail-Adresse (z. B. dsb@praxis-mustermann.de)



Informationspflichten bei Aufnahme, Diagnostik, Therapie und Abrechnung, Art. 13 DSGVO

Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:

- Namen u. Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters;
- ggf. die Kontaktdaten des DSB;
- die Zwecke für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage;
- ggf. die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen o. einem Dritten verfolgt werden;
- ggf. die Empfänger o. Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten.

Wie kann ich „Nachweise“ führen?

- DSGVO bestimmt, dass „geeignete Maßnahmen“ getroffen werden, um die Betroffenenrechte „unverzüglich“ (= innerhalb eines Monats) zu erfüllen!
=> Ablaufplanung
- Erstellen Sie Verzeichnis Ihrer Verarbeitungstätigkeiten, damit Sie ersehen können, in welchem Bereich Daten verarbeitet werden!
- dient vor allem Erfüllung Ihrer Verpflichtung / Nachweis ggü. Aufsichtsbehörde!
- Betroffenenrechten nicht gewahrt => Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde

Erfassen Sie alle relevanten Praxisprozesse in einem „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“

Verarbeitungstätigkeit	Ansprechpartner	Datum der Einführung	Zwecke der Verarbeitung	Kategorie betroffene Personen	Kategorie von personenbezogenen Daten	Kategorie von Empfängern	Drittlands-transfer	Löschfristen	Technische/organisatorische Maßnahmen
Lohn-abrechnung	Dr. Max Hausarzt 0981/123456-1 Max@ drhausarztb.de	02.03.2018	<ul style="list-style-type: none"> Auszahlung der Löhne/Gehälter Abfuhr Sozialabgaben u. Steuern 	Beschäftigte	<ul style="list-style-type: none"> Name, Geburtsdatum Adresse Bankverbindungsdaten Lohn-/Entgeltdaten ggf. Religionszugehörigkeit Sozialversicherungsdaten Steuerdaten (Steuerklasse, Freibeträge) Berufsgenossenschaftsanfragen 	Finanzamt	Keine	10 Jahre (Gesetzliche Aufbewahrungsfrist)	Siehe IT-Sicherheitskonzept
Verarbeitung von Patientendaten zur Behandlung	Dr. Max Hausarzt 0981/123456-1 Max@ drhausarztb.de	02.03.2018	Behandlung	Patienten	<ul style="list-style-type: none"> Name, Adressen Gesundheitsdaten Behandlungsdaten 	Vor-, Mit und Nachbehandler	Keine	10 Jahre (gesetzliche Aufbewahrungsfrist)	Siehe IT-Sicherheitskonzept
Verarbeitung von Patientendaten zur Abrechnung über die KVB bzw. PVS	Sarah Meier 0981/123456-0 sara@drhausarztb.de	28.02.2018	Abrechnung	Patienten	<ul style="list-style-type: none"> Behandlungsdaten (Sozial)Versicherungsdaten 	<ul style="list-style-type: none"> KVB PVS 	Keine	10 Jahre (Gesetzliche Aufbewahrungsfrist)	Siehe IT-Sicherheitskonzept

Sanktionen und Schadensersatz

- Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
 - z. B. Datenpanne => Pflicht zur Meldung an Aufsichtsbehörde binnen 72h nach Bekanntwerden der Verletzung und ggf. an Betroffenen
- Sanktionen
 - Geldbußen (im Extremfall von bis zu 20 Mio. EUR)
 - Schadenersatz für betroffene Person

Was nun?

- Vorfall dokumentieren
- Hinzuziehung des Datenschutzbeauftragten
- Meldepflicht? => Bei Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen
=> Einzelfalleinschätzung
=> z.B. (+) Hackerangriff auf die Patientendatenbank.
 (-) werden Daten aus Versehen von einem Mitarbeiter gelöscht,
 aber sofort wieder hergestellt, muss ein solcher Vorfall zwar
 dokumentiert, aber nicht gemeldet werden
- wenn Meldepflicht (+), dann innerhalb von 72 Std.

Datenschutzvorfall?

- Verlust des Praxis-Laptops
- Hackerangriff
- unbewusste Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet

Sie haben noch Fragen? Kontaktieren Sie uns.



Dr. Mareike Bechtler

Rechtsanwältin ▪ Fachanwältin für Medizinrecht
Wirtschaftsmediatorin

Kim Gappa

Rechtsanwältin ▪ Fachanwältin für Medizinrecht

T. 0800 - 9488350



HFBP Rechtsanwälte und Notar

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.hfbp.de